

Umweltfreundliche Veranstaltungen

**Empfehlungen für nachhaltige
Kultur- und Sportanlässe**



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
Warum diese Broschüre?	3
Abfall und Recycling	4
Bodenschutz	6
Gewässerschutz	8
Lärm und Schall.....	10
Gehörschutz und Laser	12
Licht.....	13
Weitere nützliche Hinweise und Adressen	14
An Alles gedacht?.....	17
Nachhaltige Kultur- und Sportanlässe - (wie) geht das?.....	20

Warum diese Broschüre?

Sport- und Kulturveranstaltungen und andere Festivitäten sind für die Umwelt ohne entsprechende Rücksichtnahme oft eine Belastung.

Anlässe, die viel Publikum anziehen und vielfältige Auswirkungen auf die Umwelt haben können, sind deshalb sorgfältig und umsichtig zu planen, damit der Spass nicht auf Kosten der Umwelt geht!

Der Veranstalter ist verantwortlich, dass die Umweltschutz- und Sicherheitsbestimmungen eingehalten werden. Er hat alles zu unternehmen, damit keine Schäden an der Umwelt entstehen.

Die vorliegende Broschüre zeigt auf, was Veranstalter, Gemeinden und/oder Bewilligungsbehörden in den Bereichen Abfall und Recycling, Boden- und Gewässerschutz, Lärm und Schall, Gehörschutz und Laser, Licht vorsehen sollten, damit ein Anlass möglichst ohne Belastung der Umwelt über die Bühne geht.

Ausführliche Beschreibungen, Hinweise auf rechtliche Grundlagen und weiterführende Informationen sowie Beispiele sind dieser Broschüre zu entnehmen.

Abfall und Recycling

Wo viele Menschen zusammenkommen, entstehen meist auch grosse Mengen Abfall. Mit verschiedenen Massnahmen lassen sich Abfälle jedoch vermeiden und vermindern. Das Veranstaltungsgelände bleibt so mehr oder weniger sauber.

Massnahmen Veranstalter

Abfall vermeiden

- ❖ Mehrwegbecher und -geschirr verwenden und mit Pfandsystem (mind. CHF 2.-- Pfand) den Rücklauf optimieren.
- ❖ Verpackungsarme Systeme fördern (z.B. Essen in Servietten, Pergamentpapier, Papiertüte oder «im Brot» abgeben).
- ❖ Grosspackungen und -behälter verwenden und auf Klein- und Portionenverpackungen verzichten (z.B. grosse Senfspender statt Tütchen).
- ❖ Verteilen von Flyern, Programmheften, Werbegeschenken usw. einschränken.
- ❖ Publikum, Caterer und Lieferanten über das Abfall- und Sammelkonzept informieren.

Abfall sammeln und trennen

- ❖ Genügend Abfallsammelstellen einrichten, auch entlang von Hin- und Rückwegen (Abstand ca. 25 m).
- ❖ Abfallsammelstellen gut sichtbar markieren und regelmässig entleeren.
- ❖ Veranstaltungsbereich auch während der Veranstaltung regelmässig reinigen.
- ❖ Trennsysteme (z.B. Abfall, PET-Flaschen und Aluminium) einrichten, vor allem auch «hinter der Theke».
- ❖ Sicherstellen, dass Abfälle richtig getrennt und fachgerecht entsorgt werden.

Massnahmen Gemeinden

- ❖ Abfall- und Entsorgungskonzept als Auflage für eine Bewilligung verlangen.
- ❖ Bewilligungen an weitere Auflagen knüpfen (z.B. an die Pflicht zur Verwendung von Mehrweggeschirr).
- ❖ Beraten, informieren und sensibilisieren.
- ❖ Weitere Informationen zum Thema Abfall und Recycling sowie zu Anbietern von Recycling-Geschirr finden sich auf folgender Webseite:

www.saubere-veranstaltung.ch

Bodenschutz

Finden Sport- oder Freizeitveranstaltungen auf der grünen Wiese statt, ist der Boden mehr oder weniger starken Belastungen ausgesetzt. Um den Boden vor Verschmutzung und vor anhaltenden Schäden zu schützen, sind verschiedene Massnahmen möglich.

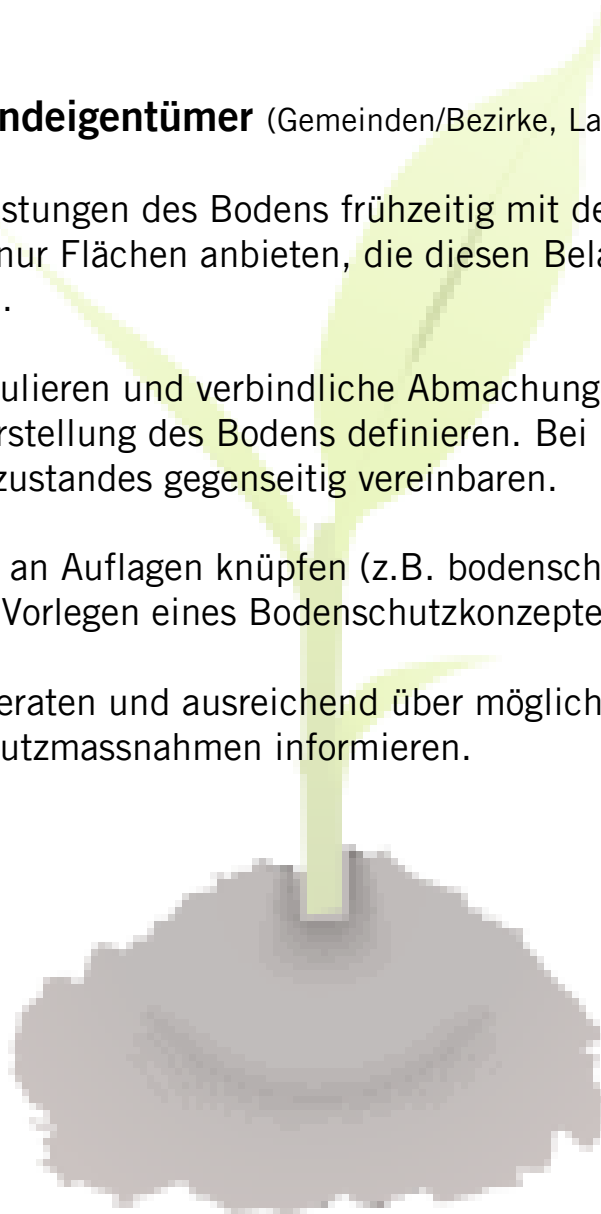
Massnahmen Veranstalter

- ❖ Mobile Infrastruktur und Parkierung wenn immer möglich auf versiegeltem Untergrund aufstellen.
- ❖ Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder Langsamverkehr propagieren.
- ❖ Ausreichend Schutzvorrichtungen verwenden, wenn die Infrastruktur auf unversiegelter Fläche steht (z.B. Kiespisten, Bodenplatten, Holzroste und/oder Holzschnitzel).
- ❖ Schlechtwetterkonzept für die Bodennutzung erstellen (z.B. Wahl eines Alternativ-Standortes, Absperrern bestimmter Flächen, eingeschränkte Anlieferfahrten).
- ❖ Genügend Abfallstellen und ausreichend sanitäre Einrichtungen aufstellen, damit nicht wild uriniert wird und Abfälle in den Boden gelangen.
- ❖ Abfälle und Abwasser sachgerecht entsorgen (vgl. dazu auch die Kapitel „Abfall und Recycling“ sowie „Gewässerschutz“).
- ❖ Lieferanten und Besucher auf den Wegen halten (z.B. mit Wegweiser, Hinweistafeln, Absperrungen).

- ❖ Verbindliche Abmachungen über die fachgerechte Wiederherstellung im Fall von Bodenschäden mit Grundeigentümern, aber auch Lieferanten usw. treffen (z.B. mittels Aufnahme der Ausgangssituation sowie Übergabe- und Rückgabeformular, Verträgen).

Massnahmen Grundeigentümer (Gemeinden/Bezirke, Landwirte oder andere)

- ❖ Mögliche Belastungen des Bodens frühzeitig mit dem Veranstalter abklären und nur Flächen anbieten, die diesen Belastungen standhalten können.
- ❖ Auflagen formulieren und verbindliche Abmachungen zur Nutzung und Wiederherstellung des Bodens definieren. Bei Bedarf Aufnahme des Ausgangszustandes gegenseitig vereinbaren.
- ❖ Bewilligungen an Auflagen knüpfen (z.B. bodenschonende Massnahmen oder das Vorlegen eines Bodenschutzkonzeptes).
- ❖ Veranstalter beraten und ausreichend über mögliche Schäden sowie geeignete Schutzmassnahmen informieren.



- Merkblätter: Freizeitveranstaltungen auf der Grünen Wiese (Merkblatt der Kantone), Umgang mit Boden beim Planen und Bauen (Umwelt Zentralschweiz), www.sz.ch/boden

Gewässerschutz

Veranstaltungen am und im Gewässer setzen die Gewässer selbst wie auch die umliegenden Gebiete starken Belastungen aus. Veranstaltungen sollen deshalb so durchgeführt werden, dass Gewässer und Grundwasser nicht verschmutzt und der Lebensraum Ufer nicht geschädigt werden.

Übermässige Einwirkungen auf ober- und unterirdische Gewässer müssen vermieden werden. Dabei gilt es, die Gewässer sauber zu halten und mit dem natürlichen Lebensraum von Tieren und Pflanzen sorgsam umzugehen. Ausserdem soll kostbares Trinkwasser gespart werden.

Massnahmen Veranstalter

- ❖ Ausreichend Abstand (20 m) zu Gewässern und zu Schutzgebieten halten. Das gilt insbesondere für Anlagen, bei denen wassergefährdende Produkte und Abfälle (z.B. Öl, Benzin, Lösemittel, Farben) oder Abwasser entstehen oder gelagert werden (z.B. sanitäre Anlagen, Küchen).
- ❖ Sensible Gebiete oder Zonen absperren und das Publikum auf den Wegen halten.
- ❖ Auf Wasser- und Himmelslaternen, sowie Feuerwerk verzichten.
- ❖ Wassersparende (Sanitär-)Einrichtungen und Geräte verwenden. Evtl. Regenwasser für Toiletten und Urinale verwenden oder Trockenurinale und Wasser sparende Toilettenspülungen (z.B. Kompotoi).
- ❖ Genügend Abfallsammelstellen und sanitäre Anlagen einrichten (mind. 1 pro 150 Personen). Wildes Urinieren mit geeigneten Massnahmen verhindern. Toiletten direkt an Kanalisation anschliessen, statt Chemie verwenden.

- ❖ Umweltgefährdende Stoffe fachgerecht lagern und einsetzen. Gebinde mit wassergefährdenden Flüssigkeiten (z.B. Ölfässer) auf standfestem Boden und in dichten Auffangwannen mit 100% Auffangvolumen und möglichst überdacht lagern. Merkblätter dazu finden sich auf der Webseite des Amtes für Umwelt und Energie unter der Rubrik Tankanlagen.
- ❖ Abwasser korrekt entsorgen. Andere flüssige Abfälle sammeln und entsprechend entsorgen (Adressenverzeichnis von Giftsammelstellen beim Laboratorium der Urkantone erhältlich).

Laboratorium der Urkantone
Föhneneichstrasse 15, Postfach 363, 6440 Brunnen
041 825 41 41, chemikalien@laburk.ch, www.laburk.ch

Massnahmen Gemeinden

- ❖ Bewilligungen nur erteilen, wenn die Veranstaltung zu keiner Störung oder Gefährdung von Grund- oder Oberflächengewässern führt.
 - ❖ Auflagen formulieren und verbindliche Abmachungen zum Schutz von Grund- oder Oberflächengewässern definieren.
 - ❖ Bewilligungen an Auflagen knüpfen (z.B. gewässerschützende Massnahmen oder das Vorlegen eines Gewässerschutzkonzeptes).
 - ❖ Veranstalter beraten und ausreichend über mögliche Schäden sowie geeignete Schutzmassnahmen informieren.
- Grundwasserschutzzonen, Schutzgebiete und andere empfindliche Gebiete, wie z.B. Bach-, Fluss- und Seeufer, sind als Veranstaltungsorte grundsätzlich zu meiden (allfällige Betretungsverbote beachten). Die Lage von Grundwasserschutzzonen und Schutzgebieten kann unter <https://map.geo.sz.ch> eingesehen werden. Auskünfte zu Grundwasserschutzzonen und zum Gewässerschutz erteilen zudem das Amt für Umwelt und Energie und das Amt für Gewässer.

Lärm und Schall

Freizeitveranstaltungen werden häufig mit Musik beschallt oder Verkehr, Publikum und Festwirtschaften generieren Lärm. Anwohner oder auch Tiere fühlen sich durch Lärm und Schall oft gestört. Mit verschiedenen Massnahmen lässt sich der Lärm und Schall ausserhalb der Veranstaltung reduzieren und möglichen Interessenskonflikten vorbeugen.

Das Motto soll lauten: Rücksicht und Toleranz!

Für Lärm und Schall, der von Veranstaltungen ausgeht, ist kein eidgenössischer Grenzwert vorgegeben (ausser zum Schutz des Publikums, siehe „Gehörschutz und Laser“). Die Gemeinde muss im Einzelfall beurteilen, wie gross die Störwirkung einer Veranstaltung sein darf. Dabei sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- ❖ Anzahl und Entfernung der Nachbarn.
- ❖ Lärmvorbelastung durch andere Quellen.
- ❖ Lärmempfindlichkeit der Nachbarschaft.
- ❖ Lautstärke und Charakter des Lärms und Schalls (Musik, Festwirtschafts- und Publikumlärm, Parkieranlagen, usw.).
- ❖ Tageszeit, Dauer und Häufigkeit (jährliche Anzahl).

Massnahmen Veranstalter

- ❖ Nachbarn über Veranstaltung und Betriebszeiten informieren.
- ❖ Betriebszeiten begrenzen, lärmintensive Ereignisse (z.B. Auf-/ Abbauarbeiten) während des Tages (07.00 - 19.00 Uhr) durchführen.
- ❖ Sensible Nachbarschaften (z.B. Spitäler, Pflegeheime) und Naturgebiete meiden.
- ❖ Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder Langsamverkehr propagieren.
- ❖ Beschallung optimieren und möglichst ausschliesslich auf das Veranstaltungsgelände ausrichten (z.B. Bühnen und Lautsprecher nach innen richten, Schallwände aufstellen, Lautstärke und Bässe nachts reduzieren).
- ❖ Bedarfsweise Schallpegel-Kontrollmessungen auch im Umfeld des Veranstaltungsgeländes vornehmen.

Massnahmen Gemeinden

- ❖ Zeitliche, örtliche und betriebliche Begrenzungen in Bewilligung festlegen.
 - ❖ Grenzwerte für umliegende lärmempfindliche Nutzungen definieren.
 - ❖ Anzahl und Dauer von Veranstaltungen an bestimmten Orten und Plätzen mittels Nutzungs- oder Bespielungsplänen verbindlich regeln.
- Ein Schallpegel-Messgerät kann beim Amt für Umwelt und Energie kostenlos ausgeliehen werden.

Gehörschutz und Laser

Wird bei Veranstaltungen elektroakustisch verstärkter oder nicht elektroakustisch verstärkter Schall über 93 dB(A) erzeugt, oder kommen Laseranlagen zum Einsatz, ist die Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG) zu beachten. Diese legt Grenzwerte und Massnahmen fest, um das Publikum vor nicht reparablen gesundheitlichen Schäden zu schützen. Den Link zur V-NISSG findet man auf der Webseite des Amts für Umwelt und Energie unter: www.sz.ch/schall

Grenzwerte und Richtlinien

- ❖ Veranstaltungen mit einem Dauer-Stundenschallpegel ab 93 dB(A) müssen spezielle Anforderungen erfüllen und sind der Gemeinde mindestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn zu melden. Das Meldformular kann auf der Webseite des Amts für Umwelt und Energie heruntergeladen werden (www.sz.ch/schall).
- ❖ Veranstaltungen mit Laseranlagen der Klassen 1M, 2M, 3R, 3B oder 4 müssen dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) gemeldet werden. Laserstrahlen dürfen nicht in den Publikumsbereich gelangen, da sie sehr gefährlich sein können. Eine Bewilligung ist in diesen Fällen nur möglich, wenn die Einhaltung der Grenzwerte belegt werden kann.
- Das Amt für Umwelt und Energie stellt der Gemeinde sowie nicht gewinnorientierten Veranstaltern zur Sensibilisierung des Gehörschutzes folgendes Material kostenlos zur Verfügung (solange Vorrat):
 - Schallpegelmessgerät (Ausleihe)
 - Banner 2m*0.8m (Ausleihe)
 - Blachen 2m*1m (Ausleihe)
 - Plakate im A2-Format
 - Flyer im A6-Format
 - Gehörschutzpfropfen

Licht



Bei Veranstaltungen kommen viele Beleuchtungsanlagen zum Einsatz. Oft strahlt auch ein erheblicher Teil des Lichts in die natürliche Umwelt ab. Besonders in sensiblen Lebensräumen ist das Störpotenzial hoch.

Massnahmen Veranstalter

- ❖ Sensible Gebiete (Wohnanlagen, Waldränder, Ufergebiete) berücksichtigen und auf übermässige Beleuchtungen verzichten.
- ❖ Wo Lampen notwendig sind, Energiesparlampen oder LED-Leuchten für eine deutliche Reduzierung des Stromverbrauchs verwenden.
- ❖ Im Aussenbereich, beispielsweise bei Flutlichtanlagen, moderne, energiesparende Strahler verwenden.
- ❖ Dimmbare Leuchten mit tiefer Farbtemperatur einsetzen, Bewegungsmelder verwenden und auf die geforderte Nutzung einstellen.
- ❖ Licht- und Lasershows möglichst vermeiden oder nur beschränkt einsetzen.

Massnahmen Gemeinden

- ❖ Auflagen für Bewilligungen definieren, z.B. Abschalten der Beleuchtung während der Nachtruhezeiten oder ein Einsatzverbot von Leuchten mit stark blendenden Lichteffekten (z.B. Skybeamer).
- Vollzugshilfe BAFU: Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen (1. aktualisierte Auflage 2021. www.bafu.admin.ch/uv-2117-d)

Weitere nützliche Hinweise und Adressen

Anlassbewilligung

Anlässe, die auf öffentlichem Grund stattfinden, einen gesteigerten Gemeindegebrauch bedeuten oder die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit beeinträchtigen, wie auch das Aufstellen von Reklamen, sind bewilligungspflichtig. Bei Kantonsstrassen ist das Kantonale Tiefbauamt, bei Gemeinde-/Bezirksstrassen ist die Gemeinde/der Bezirk zuständig. Melden Sie sich frühzeitig bei der Gemeinde/dem Bezirk für eine Anlassbewilligung.

Tiefbauamt Kanton Schwyz
Olympstrasse 10, 6440 Brunnen bzw. Postfach 1251, 6431 Schwyz
041 819 25 15, tba@sz.ch

Umwelt- und Gewässerschutzthemen

Amt für Umwelt und Energie
Kollegiumstrasse 28, Postfach 2162, 6431 Schwyz
041 819 20 35, afu@sz.ch

Amt für Gewässer
Bahnhofstrasse 9, Postfach 1214, 6431 Schwyz
041 819 21 12, afg@sz.ch

Ver- und Entsorgung

Abfallkonzept, BigBags usw. sind über die lokalen Entsorger verfügbar. Mobile Toilettensysteme sind über Reinigungsfirmen erhältlich. Wiederverwertbares Geschirr bieten auf Festwirtschaften spezialisierte Firmen an. Sammelcontainer und Säcke für PET und Aluminium werden kostenlos geliefert und abgeholt. Anmeldung unter:

www.prs.ch und www.igora.ch

Brandschutz

Bei Veranstaltungen mit grosser Personenbelegung sind Brandschutzvorschriften zu berücksichtigen. Weiterführende Infos und Brandschutz-Arbeitshilfen «Brandschutz bei Anlässen» unter der Webseite:

www.brandschutznachweis.ch

Amt für Militär, Feuer- und Zivilschutz, Abteilung Brandschutz
Schlagstrasse 87, Postfach 4215, 6431 Schwyz
041 819 22 35, amfz@sz.ch

Verkehrsumleitungen, Strassenabsperungen

Bewilligungsgesuche für Umzüge, Veranstaltungen und dergleichen, die Verkehrsbeschränkungen oder -umleitungen erfordern, müssen spätestens 2 Monate vor der Veranstaltung, bei der zuständigen Gemeinde eingereicht werden. Das Formular kann auf <http://www.sz.ch/Polizei/> (unter Download) oder auf den Homepages der Gemeinden und Bezirke heruntergeladen werden.

Beratung:
Kantonspolizei Schwyz, Fachdienst Verkehr
Postfach 1211, 6431 Schwyz
041 819 53 32, kapo@sz.ch

Festwirtschaft

Um eine Festwirtschaft (gastgewerbliche Tätigkeit) zu betreiben, benötigen Sie eine Anlassbewilligung der Gemeinde.

Als gastgewerbliche Tätigkeit gelten:

- ❖ die entgeltliche Abgabe alkoholischer und alkoholfreier Getränke sowie Speisen zum Genuss an Ort und Stelle.
- ❖ das entgeltliche Überlassen von Räumlichkeiten und Plätzen für den Genuss mitgebrachter oder angelieferter Speisen und Getränke.

Der Inhaber oder die Inhaberin einer gastgewerblichen Anlassbewilligung hat einige Verantwortlichkeiten und Pflichten, u.a.:

- ❖ Im Festwirtschaftsbetrieb ist für Ruhe und Ordnung zu sorgen und dieser so zu führen, dass der Schutz der Nachbarschaft vor übermäßigem Einwirken gewahrt wird.
- ❖ Verboten sind die Abgabe und der Verkauf alkoholischer Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren.
- ❖ Verboten sind die Abgabe und der Verkauf von Spirituosen oder verdünnten alkoholischen Getränken auf der Basis von Spirituosen an Jugendliche unter 18 Jahren.
- ❖ Verboten ist das Rauchen in öffentlich zugänglichen Räumen.
- ❖ Die Auflagen der Behörden müssen eingehalten werden, unabhängig davon, ob eine Kontrolle durchgeführt wird.

Die gastgewerblichen Räume, Anlagen und Einrichtungen müssen den bau-, lebensmittel-, feuer- und verkehrspolizeilichen Anforderungen genügen und dem Behindertengleichstellungsgesetz entsprechend für Behinderte zugänglich und benutzbar sein.

Tombola

Das Amt für Arbeit kann an Gesellschaften und Vereine mit Sitz im Kanton Schwyz Bewilligungen zur Durchführung von Tombolas und anderen Glücksspielen erteilen, wenn diese nicht zur Erzielung eines Gewinnes für den Veranstalter, sondern zur Unterhaltung dienen, die Gewinne nicht in Geldbeträgen bestehen und die Ausgabe der Lose, die Losziehung und die Ausrichtung der Gewinne am Unterhaltungsanlass selber erfolgen. Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn die Gewinnsumme mindestens 50% der Lossumme beträgt.

Amt für Arbeit, Gewerbeaufsicht
Lückenstrasse 8, Postfach 1181, 6431 Schwyz
041 819 21 15

An Alles gedacht?

Übergeordnete Aspekte

- Ein Mitglied des Organisationskomitees bestimmen, das sich um die Belange der Umwelt kümmert.
- Frühzeitig abklären, ob der geplante Durchführungsort geeignet ist (Nachbarschaft, umliegende Naturräume, Anfahrtswege, Parkierungskonzept usw.).
- Umweltkonzept erstellen, damit die relevanten Massnahmen und Umweltbereiche berücksichtigt werden.
- Ein geeignetes Monitoringsystem einrichten, damit die Lenkungs-massnahmen kontrolliert werden können und bei Mängeln umgehend reagiert werden kann.
- Frühzeitig Kontakt mit der Gemeinde aufnehmen.

Abfall und Recycling

- Genügend Abfallsammelstellen einrichten, richtig platzieren und gut sichtbar markieren.
- Abfalltrennsysteme einrichten (v.a. hinter der «Theke»).
- Mehrwegbecher und Mehrweggeschirr verwenden (abweichende Auflagen sind vorbehalten).
- Veranstaltungsbereich regelmässig reinigen
- Abfallentsorgung und Recycling nach der Veranstaltung regeln.

- Lieferanten und Standbetreiber über das Abfallkonzept informieren.

Bodenschutz

- Die Veranstaltung auf einem tragfähigen Boden stattfinden lassen.
- Massnahmen zum Schutz des Bodens ergreifen.
- Nach Möglichkeit auf befestigter Fläche parkieren.
- Verbindliche Regelungen zur Wiederinstandstellung der Grünflächen treffen.

Gewässerschutz

- Schutzzonen beachten. Empfindliche Gebiete absperren.
- Ausreichend Abstand (20 m) zu Gewässern halten.
- Genügend Toiletten aufstellen.
- Abwasser korrekt entsorgen.
- Grössere Gebinde mit wassergefährdenden Flüssigkeiten (z.B. Öl, Benzin, Lösemittel, Farben) in genügend grosse Auffangwanne stellen.

Lärm und Schall

- Die Nachbarn über die Veranstaltung informieren.
- Die Veranstaltungszeiten begrenzen. Nachtruhezeiten einhalten und lärmintensive Auf- und Abbau-Arbeiten tagsüber ausführen.

- Massnahmen zur weitestgehenden Reduktion der Beschallung ergreifen.
- Den Schallpegel bedarfsweise mittels Messung kontrollieren.

Gehörschutz und Laser

- Der Gemeinde des Veranstaltungsortes melden, wenn elektroakustisch erzeugte oder verstärkte Musik im Stundenmittel lauter ist als 93 dB(A), eine Laser-Anlage der Klasse 1M oder stärker zum Einsatz kommt.
- Die Sicherheits- und Schutzvorgaben der V-NISSG umsetzen.

Licht

- Die Beleuchtung so optimieren, dass die Nachbarn und die umliegende Landschaft geschützt sind.

Nachhaltige Kultur- und Sportanlässe - (wie) geht das?

Ob Grümpelturnier, Sommernachtsfest, Open-Air-Konzert, Auto- oder Skirennen: Sport- und Kulturveranstaltungen und andere Festivitäten sind für soziale Wesen wie den Menschen eine Notwendigkeit!

Für die Umwelt können solche Anlässe jedoch schnell zur Belastung werden: Zugemüllte Strassen und Plätze, überquellende Abfallbehälter, weggeworfene Essensreste und Werbeartikel, verschlammte Wiesen, überlastete und zugeparkte Strassen, lärmende Musik, blendende Scheinwerfer...

All das kann sich negativ auf die Mitmenschen und die Umwelt auswirken und trübt das Vergnügen.

Mit der frühzeitigen Berücksichtigung von Umweltaspekten und entsprechenden Massnahmen lassen sich negative Auswirkungen von Publikumsanlässen auf ein vertretbares Mass senken.

Diese Broschüre hilft Veranstaltern, Gemeinden und/oder Bewilligungsbehörden, einen Anlass möglichst ohne Belastung der Umwelt - sprichwörtlich - über die Bühne gehen zu lassen.

**Amt für Umwelt und Energie, Kollegiumstrasse 28, Postfach 2162, 6431 Schwyz
041 819 20 35, afu@sz.ch, www.sz.ch**